

Studienreglement Bachelor-Studiengangs in Design - Studienrichtung Industrial Design

vom 1. September 2022

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 01. September 2022 (StuPO) erlässt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW auf Antrag des Studiengangleiters das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Industrial Design.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses «Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Industrial Design» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

<i>Zulassungsbedingungen</i>	1	Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Industrial Design sind in § 3 Abs. 11 Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (StuPO) festgelegt.
<i>Anmeldung</i>	2	Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Industrial Design müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Tabellarischer Lebenslauf • Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen
<i>Nachweis Unterrichtssprache</i>	3	Für fremdsprachige Studienanwärter:innen ist der Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch auf dem Niveau B2 (oder äquivalent), gemäss europäischem Referenzrahmen bei Studienbeginn vorzuweisen.
<i>Berufsfelder/Arbeitswelterfahrung</i>	4	Die Liste der zugelassenen Berufsausbildungen bzw. Berufsfelder für die Berufs- und die Fachmaturität wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK veröffentlicht. Alle anderen Studienanwärter:innen müssen den Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst, einzureichen. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem oder mehreren Betrieben oder in Form eines zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums (gestalterischer Vorkurs) erworben werden.
<i>Zulassung aufgrund besonderer Begabung</i>	5	Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher gestalterischer Begabung gemäss § 3 Abs. 18 der StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio • Tabellarischer Lebenslauf

- Begründetes Gesuch und Motivationsschreiben
- Zeugnisse und Abschlüsse
- Empfehlungsschreiben einer Person aus dem gestalterisch-künstlerischen Bereich

Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch die:den Studiengangleiter:in.

§ 3

Eignungsabklärung

<i>Voraussetzung zur Eignungsabklärung</i>	1	Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob die für das Studium notwendige Eignung vorliegt.						
	2	Für eine Teilnahme sind notwendig: <ol style="list-style-type: none"> a. die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 3 StuPO und § 2 dieses Studienreglements; b. die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2 Abs. 2 und aller ergänzenden Unterlagen; c. bei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 5: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen gestalterischen Begabung. 						
<i>Zulassungsentscheid</i>	3	Werden die Bedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, ergeht gemäss §12 Abs. 1 und Abs. 2 der StuPO ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.						
<i>Aufnahmekommission</i>	4	Zur Planung, Durchführung und Bewertung der Eignungsabklärung wird eine Aufnahmekommission durch den:die Studiengangleiter:in, bestehend aus jeweils drei Expertinnen des Studiengangs eingesetzt.						
<i>Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente</i>	5	Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der 1. Teil der Eignungsabklärung umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Motivationsschreiben; • Beurteilung des mit der Anmeldung eingereichten Portfolios mit mind. 8 verschiedenen Arbeiten/Arbeitsproben. 2. der 2. Teil der Eignungsabklärung umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Bearbeitung einer Hausaufgabe nach vorgegebenem Thema/Präsentation der Hausaufgabe und • fachliches Gespräch. 						
<i>1. Teil der Eignungsabklärung</i>	6	Der 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 6er-Skala (Noten) bewertet: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>Bewertungskriterien</u></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">• Motivationschreiben</td> <td style="vertical-align: top;">- Umfang - Sprachlicher Ausdruck - Argumentation</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">• Portfolio mit mind. 8 Arbeiten</td> <td style="vertical-align: top;">Bildnerische Qualität: - Qualität der künstlerischen/ gestalterischen Umsetzung - Darstellungsqualität, Wahl der Mittel, Sorgfalt der Ausführung Vielfalt der Mittel, Gesamteindruck Originalität: - Eigenart der bildnerischen Ideen - Konzepte oder Vorgehensweise - Thematische Eigenständigkeit - konzeptionelle Qualität - Gestaltungsprozess</td> </tr> </table>		<u>Bewertungskriterien</u>	• Motivationschreiben	- Umfang - Sprachlicher Ausdruck - Argumentation	• Portfolio mit mind. 8 Arbeiten	Bildnerische Qualität: - Qualität der künstlerischen/ gestalterischen Umsetzung - Darstellungsqualität, Wahl der Mittel, Sorgfalt der Ausführung Vielfalt der Mittel, Gesamteindruck Originalität: - Eigenart der bildnerischen Ideen - Konzepte oder Vorgehensweise - Thematische Eigenständigkeit - konzeptionelle Qualität - Gestaltungsprozess
	<u>Bewertungskriterien</u>							
• Motivationschreiben	- Umfang - Sprachlicher Ausdruck - Argumentation							
• Portfolio mit mind. 8 Arbeiten	Bildnerische Qualität: - Qualität der künstlerischen/ gestalterischen Umsetzung - Darstellungsqualität, Wahl der Mittel, Sorgfalt der Ausführung Vielfalt der Mittel, Gesamteindruck Originalität: - Eigenart der bildnerischen Ideen - Konzepte oder Vorgehensweise - Thematische Eigenständigkeit - konzeptionelle Qualität - Gestaltungsprozess							
	7	Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit einer ungenügenden Note bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit einer genügenden Note, so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.						

2. Teil der Eignungsabklärung 8 Der 2. Teil der Eignungsabklärung besteht aus einer eigenständig zu bearbeitenden gestalterischen Hausarbeit, deren Präsentation und einem fachlichen Gespräch. Für die Hausarbeit stehen mindestens vier Kalendertage zur Verfügung.
- Bewertungskriterien 9 Der 2. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 6er-Skala (Noten) bewertet:

Teilbereich	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> Hausarbeit und Präsentation 	Qualität der künstlerisch / gestalterischen Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> Konzeptidee, Umsetzung, Wahl der Mittel Sorgfalt der Ausführung, Einsatz der Mittel Eigenständigkeit der Lösung Gesamteindruck Qualität der Präsentation: <ul style="list-style-type: none"> Darstellungsqualität, Wahl der Mittel Aufbau der Präsentation Inhaltliche und sprachliche Qualität des Vortrags und Verständlichkeit Darstellung des Designprozesses Gesamteindruck
<ul style="list-style-type: none"> Fachliches Gespräch 	Qualität des fachlichen Gesprächs: <ul style="list-style-type: none"> Fachlicher Wissensstand, Wissensstand bzgl. Institution/Studiengang bisheriger Beschäftigungsgrad mit Design (Ausstellungen, Literatur, etc.) Argumentationsvermögen, Verständnis von Fragen und Inhalten Reflexionsvermögen, Logisches Verständnis Inhaltliche und sprachliche Qualität des Gesprächs

- Ablehnender Zulassungsentscheid 10 Die Gesamtbewertung für den 2. Teil ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Teilbereiche. Für Studienanwärter:innen, welche eine ungenügende Note erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
- Wiederholung 11 Die Eignungsabklärung kann zweimal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- Aufnahme gemäss Rangliste 1 Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung des 2. Teils der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Der ablehnende Zulassungsentscheid für jene Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn.
- Nachrückendenliste 2 Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten 3 Der:die Studiengangleiter:in prüft bei der Zulassung, bei einem Wechsel von einem anderen gestalterischen Studiengang der HGK FHNW oder einer anderen Hochschule die Eignung, die Semestereinstufung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

§ 5

Studienaufbau

<i>Gliederung</i>	1	Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.
<i>Module</i>	2	Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist.
<i>Modulgruppen</i>	3	Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis geregelt.
<i>Modulbeschreibungen</i>	4	Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 der StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW publiziert.
<i>Studienaufbau</i>	5	Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (Beurteilungsperiode I, 1. und 2. Semester) und in ein Hauptstudium (Beurteilungsperiode II, 3. bis 5. Semester und der Beurteilungsperiode III, 6. Semester).
	6	In der vorlesungsfreien Zeit der Studienjahresstruktur der HGK FHNW können Teile von Modulen gemäss Studienablauf in begrenztem Umfang durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Prüfungen, Studienreisen, Realisierungen von Umsetzungsprojekten, Nachleistungen, die Bearbeitung und Abgabe von Projektdokumentationen sowie individuelle Feedbackgespräche.

§ 6

Studienablauf

<i>Studienablauf</i>	1	Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Module, dem jeweiligen Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
<i>Teilzeitstudium</i>	2	Das Studium ist ein Vollzeitstudium, ein Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen. Eine Fraktionierung gemäss StuPO ist nur in Absprache bzw. mit einer Genehmigung durch den:die Leiter:in des Studiengangs erlaubt.
<i>Praktikum</i>	3	Ein fachspezifisches Praktikum von mindestens 6 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit in der Beurteilungsperiode II kann mit max. 4 ECTS-Kreditpunkten bei den Eigenaktivitätsmodulen anerkannt werden. Die Modalitäten des Praktikums für den Studiengang Industrial Design regelt ein separates Reglement.
<i>Studienunterbruch</i>	4	Der Studienunterbruch gemäss § 6 Abs. 5 der StuPO wird wie folgt geregelt: a. der entsprechende Antrag ist i.d.R. spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei der Studiengangsadministration schriftlich einzureichen und von dem:der Studiengangleiter:in bewilligen zu lassen; b. die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr; c. der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.
<i>Semesteranmeldung</i>	5	Die Semesteranmeldung zum folgenden Studiensemester ist fristgerecht bei der Administration des Studiengangs einzureichen.
<i>Geistiges Eigentum</i>	6	Von § 7 Abs. 21 und Abs. 22 StuPO abweichende Regelungen sowie ergänzende Details müssen in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Leiter:in des Studiengangs festgelegt werden. Die Modalitäten betr. Geistiges Eigentum für den Studiengang Industrial Design sind in einem separaten Dokument festgehalten.
<i>Arbeitsmittel</i>	7	Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7

Studienleistungen

<i>Leistungsnachweise</i>	1	Art, Form sowie die Bewertung der Leistungsnachweise sowie die Art der Berechnung der Bewertung der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW ersichtlich.
---------------------------	---	--

<i>Anwesenheits- und Meldepflicht</i>	2	Betreffend Anwesenheits- und Meldepflichten gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 bis 5 StuPO
<i>Wiederholung und Nachbesserung</i>	3	Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

§ 8

Studienabschluss

<i>Voraussetzungen</i>	1	Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer: Alle vorgeschriebenen Module der Beurteilungsperiode I und II, gemäss Modulverzeichnis und 150 ECTS-Kreditpunkte erworben hat. Der:die Leiter:in des Studiengangs entscheidet über Ausnahmen.
<i>Anmeldung zur Bachelor-Thesis</i>	2	Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht bei der Administration des Studiengangs einzureichen.
<i>Bachelor-Thesis</i>	4	Die Bachelor-Thesis-Prüfung ist eine Modulgruppe und gliedert sich in drei Module: 1. Modul a: «Bachelor-Thesis – Praktischer Teil»; 2. Modul b: «Bachelor-Thesis – Theoriearbeit»; 3. Modul c: «Bachelor-Thesis – Mündlicher Teil».
<i>Prüfungskommission</i>	5	Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-Thesis verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.
<i>Modul a: Praktischer Teil</i>	6	Die Prüfungskommissionen zur Bewertung des praktischen Teils wird auf Antrag der:des Referent:in Praxis festgesetzt, und setzt sich ausfolgenden Personen zusammen: a. der:die Studiengangleiter:in bzw. Stellvertretung (Vorsitz); b. Referent:in Praxis; c. Referent:in Theorie; d. optional weitere Kommissionsmitglieder
<i>Modul b: Theoriearbeit</i>	7	Die Bewertung der Theoriearbeit erfolgt durch die:den Referent:in Theorie. Bei einer ungenügenden Bewertung in der 6er Skala erfolgt die Beurteilung durch ein Zweitgutachten einer:eines weiteren als Referent:in Theorie tätigen Dozierenden des Studiengangs. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten.
<i>Modul c: Mündlicher Teil</i>	8	Die Prüfungskommissionen zur Bewertung des mündlichen Teils der Bachelor-Thesis Prüfung setzt sich ausfolgenden Personen zusammen: a. der:die Studiengangleiter:in bzw. Stellvertretung (Vorsitz); b. Referent:in Praxis; c. Referent:in Theorie; d. Externe Experten:innen mit beratender Stimme beim mündlichen Teil der Bachelor-Thesis-Prüfung; e. optional weitere Kommissionsmitglieder.
<i>Bachelor-Thesis Prozedere</i>	9	Die Bachelor-Thesis Prüfung ist in einen praktischen und theoretischen Teil sowie in eine mündliche Prüfung in Form von drei Modulen gegliedert. Sie gilt als bestanden, wenn in jedem der drei Module eine genügende Leistung erbracht worden ist. Die Details der Aufgabenstellung, Umfang, Fristen, Betreuung (Mentoratsbegleitung), Abschluss Bachelor-Thesis (Prüfungs- und Präsentationsformat), Bewertungskriterien und deren Gewichtung, Bewertungssystem (6er-Skala) und Schlussbestimmungen werden in einem separaten Dokument „Bachelor-Thesis-Prozedere“ festgehalten. Das jeweils aktuelle Dokument wird den Studierenden vor Beginn des 6. Semesters ausgehändigt.
<i>Notenkonferenz</i>	10	An der abschliessenden Notenkonferenz der Bachelor-Thesis Prüfung, unter dem Vorsitz des:der Studiengangleiter:in, werden die Prüfungsergebnisse verabschiedet. Der Durchschnitt der Bewertung der drei Module ergibt die Bachelor-Thesis Gesamtnote.
<i>Prüfungsdokumentation</i>	11	Die Bewertung der zur Bachelor-Thesis Prüfung gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.

Wiederholung und
Nachbesserung

- 11 Die Wiederholung und Nachbesserung der Modulgruppe «Bachelor-Thesis»
Prüfung ist wie folgt geregelt:
- 12 Modul a: wird der praktische Teil der Bachelor-Thesis als ungenügend (ECTS-
Grade F) bewertet, muss dieser mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt
werden. Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist in dem Fall
ausgeschlossen.
- 13 Modul b: wird der theoretische Teil als ungenügend bewertet, so kann dieser
unabhängig von den anderen beiden Teilen zu einem neuen Thema wiederholt
werden.
- 14 Modul c: wird die mündliche Prüfung der Bachelor-Thesis als ungenügend
(ECTS-Grade F) bewertet, so kann diese mit dem Thema des bestandenen
praktischen Teils wiederholt werden.
- 15 Die Modalitäten der Wiederholungen werden von dem:der Studiengang-
leiter:in festgelegt. Nachbesserung der drei Teile der Bachelor-Thesis ergehen
gemäss §7 Abs. 4 der StuPO müssen innerhalb von 6 Wochen eingereicht
werde.

Studienabschluss

- 16 Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs in Design -
Studienrichtung Industrial Design gelten folgende Voraussetzungen:
- a. erfolgreicher Abschluss sämtlicher gemäss Modulverzeichnis
vorgeschriebener Module;
 - b. mindestens 180 ECTS- Kreditpunkte erworben, davon mindestens
60 ECTS-Kreditpunkte sowie die Bachelor-Thesis im Bachelor-
Studiengang Design - Studienrichtung Industrial Design an der HGK
FHNW.

Teil 3: Schluss- und Übergangbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 19. September 2022 in Kraft und ersetzt das
Studienreglement des Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Industria
Design vom 1. September 2021.

Basel, 15. September 2022

Beantragt durch:



Prof. Werner Baumhagl
Leiter Bachelor-Studiengang Industrial Design
Leiter Institut Contemporary Design Practices (ICDP)

Basel, 16. September 2022

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW